

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 12. März 2002 an den Landrat
zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU)

I. Zusammenfassung

Der Schutz von Wasser, Boden, Luft, Ruhe und weiteren Umweltgütern wird im Wesentlichen auf Bundesebene und dort in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Den Kantonen kommt dabei weitgehend der Vollzug dieser Vorgaben zu.

Der Bund hat in den letzten Jahren die Bundesbeiträge an den Gewässerschutz (Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen) fast vollumfänglich eingestellt und im Umweltschutzbereich generell das Verursacherfinanzierungsprinzip eingeführt. Vor allem dieser und andere Gründe veranlassen den Kanton Uri, seine Umweltschutzgesetzgebung anzupassen.

Als Grundlage für das kantonale Umweltschutzrecht soll ein Rahmen-Umweltschutzgesetz geschaffen werden, welches das bestehende Gewässerschutzgesetz mit der Gewässerschutzverordnung ablöst. Die kantonale Schadenwehrverordnung soll beibehalten werden. Für den Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung soll künftig eine Umweltschutzverordnung geschaffen werden. Im Rahmen dieses neuen kantonalen Umweltrechts wird vor allem Folgendes geregelt:

- Organisation: Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie unter den Gemeinden soll auf die künftigen Anforderungen ausgerichtet werden. Im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung sollen die Gemeinden ihre Aufgaben künftig zusammen mittels je einer gemeinsamen Unternehmung erfüllen.
- Finanzierung: Abgesehen von wenigen Ausnahmen soll eine reine Verursacherfinanzierung in Umweltschutzbelangen eingeführt werden. Wie bereits heute im Bereich der Abfallentsorgung, soll auch im Bereich der Abwasserentsorgung ein Lastenausgleich zwischen den Gemeinden eingeführt werden.
- Übergangsbestimmungen: Diese sollen vor allem im Bereich des Gewässerschutzes den Wechsel vom bestehenden zum neuen kantonalen Gesetz regeln.

Die Umsetzung des entworfenen Umweltschutzgesetzes brächte dem Kanton und den Gemeinden wesentliche finanzielle Entlastungen, verbunden allerdings mit Mehrbelastungen bei den Verursachern.

II. Allgemeine Bemerkungen zum Umweltrecht

1. Bundesrechtlicher Rahmen

Umweltschutz-Gesetz

Auf den 1. Januar 1985 ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) in Kraft getreten. Auf den 1. Juli 1997 erfolgte eine umfassende Revision des USG. Diese beinhaltete hauptsächlich die Bereiche Umweltinformation, umweltgefährdende Stoffe und Organismen, Abfälle, Sanierung belasteter Standorte (Altlasten), Bodenschutz, Lenkungsabgaben und Haftpflicht des Anlageninhabers. Um das bereits in Artikel 2 USG verankerte Verursacherprinzip bei der Finanzierung der Abfallentsorgung verstärkt zu betonen, wurde das Umweltschutzgesetz mit Änderung vom 20. Juni 1997, insbesondere mit einer Bestimmung über die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen (Artikel 32a USG), ergänzt. Diese Änderung trat auf den 1. November 1997 in Kraft.

Gewässerschutz-Gesetz

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) wurde am 24. Januar 1991 total revidiert. Eine erste kleine Änderung erfolgte daraufhin im Zusammenhang mit der Revision des Umweltschutzgesetzes, in dem die Haftung für die Verunreinigung von Gewässern neu im Rahmen einer allgemeinen Haftungsnorm im Umweltschutzgesetz geregelt wurde. Diese Änderung trat auf den 1. Juli 1997 in Kraft. Gewichtiger war die Revision vom 20. Juni 1997. Mit dieser Änderung wurden auf Bundesstufe die folgenden Ziele verfolgt: Klare Verankerung des Verursacherprinzips im Gewässerschutz und Sicherstellung der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung, Reduktion der Subventionstatbestände für neue Vorhaben und Verankerung einer gesamtheitlichen Planung der Siedlungsentwässerung. Die vom Parlament beschlossenen neuen Finanzierungsbestimmungen traten auf den 1. November 1997 in Kraft.

Verordnungen

Gestützt auf das USG und das GSchG hat der Bund verschiedene Verordnungen in Kraft gesetzt, so unter anderem:

- die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;
- die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986;
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986;
- die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986;
- die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988;
- die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990;
- die Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991.

In den letzten Jahren wurden auf Bundesstufe weitere Verordnungen im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes in Kraft gesetzt, respektive total revidiert, so unter anderem:

- die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) vom 24. Januar 1996;
- die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997;
- die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent vom 12. November 1997;
- die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998;
- die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998;
- die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998;
- die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung) vom 26. August 1998;
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- die Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 25. August 1999;
- die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 25. August 1999;
- die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung vom 23. Dezember 1999;
- die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000;
- die Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000.

Daneben hat der Bund verschiedene Verordnungen revidiert wie zum Beispiel die Luftreinhalte-, die Umweltverträglichkeitsprüfungs- und die Stoffverordnung. Zudem hat er für die nächsten Jahre ein umfangreiches Verordnungsprogramm angekündigt.

Bei der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesebene handelt es sich, wie oben dargestellt, um eine umfangreiche und weitgehend verpflichtende Rechtsetzung. Der Gesetzgeber hat dabei die meisten der in den erwähnten Rechtserlassen enthaltenen Vollzugsaufgaben vom Bund an die Kantone delegiert.

2. Kantonalrechtlicher Rahmen

Das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz stammt vom 27. September 1981 (RB 40.4311) und trägt den Bundesbestimmungen, insbesondere auch dem Verursacherprinzip, nicht mehr Rechnung. Dies gilt auch für die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983 (RB 40.4315).

Der kantonale Gesetzgeber hat im Gegensatz zu allen anderen Kantonen bis anhin kein Umweltschutzgesetz und keine Umweltschutzverordnung als kantonales Vollzugsrecht zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und die dazugehörigen Verordnungen erlassen.

Auf den 1. März 1994 hat der Regierungsrat das Reglement zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (RB 40.7111) in Kraft gesetzt. In diesem Reglement werden hauptsächlich die verschiedenen Vollzugaufgaben der Bundesgesetzgebung auf kantonaler Stufe zugeordnet. Neues materielles kantonales Recht hat man nicht geschaffen. Das neue KGU dagegen beschränkt sich nicht darauf, Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu regeln, sondern es schafft neues materielles Recht. Derartige Bestimmungen sprengen den Rahmen eines Reglements. Sie sind als "wichtige Bestimmungen" im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) in die Form des Gesetzes zu kleiden.

Seit 1991 hat sich das Umweltschutzrecht wesentlich verändert. Zum traditionellen Bereich des Gewässerschutzes sind verschiedene andere, nicht weniger gewichtige, dazugekommen. Früher hiessen diese Amtsstellen kantonale Gewässerschutzämter. Aus all diesen Gründen drängt es sich deshalb auf, auch im Umweltbereich das kantonale Recht anzupassen.

Nicht zuletzt aber fallen mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 20. Juni 1997, mit Ausnahme von Abgeltungen an Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen und einige wenige spezielle Kanalisationen sowie die Kosten der kommunalen und regionalen Entwässerungsplanung, alle bisherigen Bundesbeiträge an Abwasseranlagen weg. Der Kanton ist nicht in der Lage, diese Ausfälle seinerseits zu kompensieren. Dies würde auch dem vom Bundesrecht vorgegebenen Verursacherprinzip widersprechen.

3. Ziel des neuen kantonalen Umweltrechts

Ziel des vorliegenden kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz ist es, ein schlankes Rahmengesetz zu schaffen. Der Bereich des Gewässerschutzes soll in den allgemeinen Umweltschutz eingegliedert werden. Das Rahmengesetz soll, wie bereits erwähnt, die wichtigsten

Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wie bis anhin schon auf Gesetzesstufe regeln und insbesondere auch das Verursacherprinzip verankern und damit die bisherige Subventionspraxis im Bereich der Abwasseranlagen ablösen. Nicht zuletzt soll es auch möglich werden, die Vollzugsaufgaben im Umweltbereich im Rahmen von sachgerechten Organisationsformen ausführen sowie bestimmte staatliche Vollzugsaufgaben auslagern zu können. Dieser Ansatz wird es dem Kanton und den Gemeinden letztlich ermöglichen, in Verbindung mit dem Verursacherprinzip bedeutende Kosten einzusparen. Die Förderung einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Kantons und über die Kantons Grenzen hinaus soll es im Weiteren ermöglichen, die verbleibenden Vollzugsaufgaben möglichst effizient und wirtschaftlich umsetzen zu können.

Zwar ist in materieller Hinsicht das Bundesrecht im Umweltbereich sehr ausführlich. Den Kantonen verbleibt zu normativen Umweltschutzfragen ein enger Handlungsspielraum. Hingegen ist die Frage der Zuständigkeiten und somit der Aufgabenverteilung, insbesondere auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden, offen. Dies gilt auch für den Finanzierungsbereich zur Verdeutlichung des Verursacherprinzips. Das neue kantonale Umweltrecht soll in dieser Hinsicht Klärung bieten. Dabei wird vom Rechtsgrundsatz ausgegangen, dass wichtige Aufgabenzuweisungen, welche direkt oder indirekt auch mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, auf Gesetzesstufe zu erfolgen haben. Dies gilt auch für die Festlegung von wichtigen Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger.

Im Weiteren werden auf Gesetzesebene auch bedeutende Finanz- und Organisations- sowie Verfahrensfragen geregelt. Insbesondere sollen die Gemeinden verpflichtet werden, im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung ihre Aufgabenerfüllung gemeinschaftlich wahrzunehmen. Dazu sollen die Gemeinden für jeden dieser Bereiche je eine gemeinsame Unternehmung gründen. Im Bereich der Abfallentsorgung gibt es in dieser Hinsicht bereits mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung des Kantons Uri (ZVABU) einen solchen gemeinsamen Rechtsträger.

Damit soll erreicht werden, dass die Aufgaben in diesen Umweltbereichen wirtschaftlicher vollzogen werden können, weil sich durch diese Zusammenarbeit doch erhebliche Synergien erreichen lassen. Daneben soll aber auch unter den Gemeinden ein bestimmter Lastenausgleich im Abwasserbereich stattfinden, wie er bereits im Abfallbereich seit längerem erfolgreich funktioniert.

Der Landrat soll die Rechtsform dieser gemeinsamen Unternehmungen, im Bereich der Abwasserentsorgung auch die Eintrittsbedingungen sowie den Lastenausgleich unter den Gemeinden auf Verordnungsstufe regeln.

Auf Reglementsstufe werden weniger bedeutende Aufgabenzuordnungen vorgenommen. Dort legt der Regierungsrat auch die Zuständigkeit von Aufgaben fest, die das Gesetz dem Kanton selbst zuweist.

Aus Gründen der Gesetzgebungstechnik wird im kantonalen Recht nicht wiederholt, was im Bundesrecht verankert ist.

4. Bereichsgliederung des neuen kantonalen Rechts

Eine der Schwierigkeiten besteht darin, die Bereichsgliederung des kantonalen Rechts jener des Bundesrechts anzugleichen. Bekanntlich hat der Bund das Kapitel "Abfälle" in das USG verschoben. Demgegenüber regelt heute das geltende kantonale Gewässerschutzgesetz diesen Bereich. Der vorliegende Ansatz besteht nun darin, das kantonale "Gewässerschutzgesetz" zu einem "Umweltschutzgesetz" umzugestalten. Eine Weiterführung von zwei formell getrennten Rechtsbereichen, dem Umweltschutz und dem Gewässerschutz, auf kantonaler Ebene ist wenig zweckmässig. Ein kantonales Rahmengesetz über den Umweltschutz erscheint geeignet, sämtliche Umweltbereiche, inklusive den Bereich des Gewässerschutzes, aufzunehmen. Dieses dient denn auch als Grundlage für die verschiedenen Ausführungsbestimmungen. Eine umfassende kantonale Umweltschutzverordnung erübrigt sich, da neben dem Bundesrecht und dem kantonalen Gesetz über den Umweltschutz praktisch nur noch Verfahrensfragen und Fragen der Zuständigkeit bei Kantonsaufgaben zu regeln sind.

Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 21. September 1983 wird durch das neue kantonale Rahmengesetz über den Umweltschutz und die neue Umweltschutzverordnung abgelöst werden. Das bestehende kantonale Umweltschutzreglement bedarf in der Folge einer Totalrevision. Hingegen wird der Landrat die wichtige Verordnung nach Artikel 5 Absatz 3 des entworfenen Gesetzes zu erlassen haben. Diese Verordnung wird sich insbesondere mit den gemeinsamen Trägern und dem Lastenausgleich unter den Mitgliedergemeinden beschäftigen.

Schliesslich kann auch die bestehende Verordnung über die Schadenwehr vom 5. April 1995 (RB 40.4325) mit dazugehörigem Schadenwehrreglement (RB 40.4328) mit einigen wenigen Änderungen belassen werden. Diese Rechtserlasse erfüllen bereits heute die Vorgaben der Verursacherfinanzierung. Damit wäre auf kantonaler Ebene die Bereichsgliederung des kantonalen Rechts jenem des Bundesrechts angeglichen und der erforderlichen Rechtsetzung Genüge getan.

5. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 21. März 1994 hat der Regierungsrat die Motion von Dr. Walter Brücker, Altdorf, betreffend der Erarbeitung einer kantonalen Vorlage zum Umweltschutz beantwortet. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Anliegen der Motion zu prüfen. In der Folge hat der Landrat die Motion als Postulat verabschiedet. Mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz kann das Postulat Brücker als materiell erledigt abgeschrieben werden.

III. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf zum KGU von Ende April 2001 bis Ende August 2001 in die Vernehmlassung gegeben. Zusätzlich hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Informationsveranstaltungen durchgeführt.

1. Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsantworten können wie folgt zusammengefasst werden:

Die allgemeine Stossrichtung des KGU wird praktisch einhellig unterstützt.

Rund zwei Drittel der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser sind mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden einverstanden. Der andere Drittel ist der Meinung, dass der Kanton eine noch bedeutendere Rolle bei der Aufgabenerfüllung spielen sollte.

Die geplante Zusammenarbeit der Gemeinden im Abwasserbereich wird einhellig begrüsst. Es wurde aber von vielen Gemeindevertretungen hervorgehoben, dass diese Zusammenarbeit, insbesondere im Abwasserbereich, bereits im KGU konkret fixiert werden sollte. Auf eine "Kann-Formulierung" sei zu verzichten. Auch sollte weder der Regierungsrat noch der Landrat erst im Nachhinein die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Abwasserbereich anordnen müssen. Nähere Regelungen zur Zusammenarbeit im Abwasserbereich müssten nicht auf Reglementsstufe durch den Regierungsrat, sondern auf Verordnungsstufe durch den Landrat festgelegt werden. Es gibt aber auch einzelne kritische Äusserungen zum Lastenausgleich im Abwasserbereich, wie er im KGU vorgesehen, aber erst auf Verordnungsstufe zu präzisieren ist.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden wird in den Bereichen Abwasser- und Abfallentsorgung praktisch einhellig gefordert. Eine grosse Mehrheit wünscht auch eine zwingende Zusammen-

arbeit der Gemeinden im Bereich der Feuerungskontrolle. Daneben gibt es noch weitere Zusammenarbeitsfelder, welche in den verschiedenen Vernehmlassungsantworten angeregt wurden.

Es wird grossmehrheitlich festgehalten, dass die Gemeinden im Bereich der Sanierung von Altlasten (wenn kein Verursacher oder keine Verursacherin ermittelt werden kann oder wenn dieser oder diese zahlungsunfähig ist) entlastet werden sollen. In diesem Sinne wird die Schaffung eines Altlastenfonds begrüsst. Aus den Vernehmlassungsantworten geht praktisch einhellig hervor, dass die Alimentierung eines solchen Altlastenfonds durch Abgaben auf der Schlacken- und Reststoffdeponie Eielen gesichert werden sollte. Eine Mehrheit könnte sich auch Abgaben auf Inertstoffdeponien vorstellen. Eine Abgabe auf den Kehrichtsack wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Die Verursacherfinanzierung wird in allen Vernehmlassungsantworten als richtig erachtet. Es wird auch grossmehrheitlich begrüsst, dass der Kanton Massnahmen zu Gunsten des Umweltschutzes finanziell unterstützen kann. Rund die Hälfte der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser erachtet die vorgesehene maximale kantonale Beitragshöhe von 30 Prozent allerdings als zu tief.

Einhellig wird begrüsst, dass dem Kanton mit verschiedenen Rechtsbestimmungen die Möglichkeit gegeben wird, sich bei Missachtungen von Umweltauflagen rechtlich und finanziell gegenüber den Verursachern abzusichern, die notwendigen Sicherheitsleistungen zu verlangen und bei Erfordernis Ersatzvornahme durchzuführen.

Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Übergangsfrist, wonach bis 31. Dezember 2004 die Abwasser- und Abfallreglemente an das Verursacherprinzip anzupassen seien, wird in rund zwei Dritteln der Vernehmlassungsantworten unterstützt. Der andere Drittel sieht eher Übergangsfristen von vier bis fünf Jahren vor.

Verschiedene Gemeinden opponieren dagegen, dass Kantonsbeiträge für Abfall- und Abwasseranlagen, die vor dem Inkrafttreten des KGU zugesichert worden sind, dahinfallen, wenn die entsprechenden Vorhaben bis zur erwähnten Frist nicht ausgeführt und die Abrechnung dazu dem Kanton nicht eingereicht worden sind.

2. Folgerungen aus der Vernehmlassung

Vereinfachend dargestellt wird den Vernehmlassungsantworten weitgehend Rechnung getragen, insbesondere bei der Verpflichtung an die Gemeinden, eine gemeinsame Abwasserunter-

nehmung zu führen. Gespräche an den Informationsveranstaltungen und weitergehendere Überlegungen haben dazu geführt, an der Zielsetzung des Altlastenfonds zwar festzuhalten, aber ein anderes Vorgehen bei der Finanzierung zu wählen. Im Weiteren wurden die vorgesehenen Übergangsfristen gemäss der Mehrheit der Vernehmlassungsantworten angepasst.

IV. Zum entworfenen kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU)

1. Neues materielles kantonales Recht

Das Umwelt- und Gewässerschutzrecht des Bundes mit zahlreichen Verordnungen regelt die verschiedenen Umweltbereiche in materieller Hinsicht sehr ausführlich. Für eigenständiges materielles Umweltschutzrecht der Kantone verbleibt nur wenig Raum. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Wesentlichen vom heute geltenden Gewässerschutzgesetz, der Gewässerschutzverordnung und dem Umweltschutzreglement übernommen. Neu aufgenommen ins KGU wird insbesondere die Verpflichtung der Gemeinden zur Zusammenarbeit im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie das Verursacherprinzip.

2. Bereichsgliederung des KGU

Das KGU ist in Abschnitte eingeteilt. Nach einem allgemeinen Abschnitt erfolgen Bestimmungen für den Bereich des Gewässerschutzes, der Abfallbewirtschaftung, der Schadenverhütung und Schadenwehr, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes sowie des Bodenschutzes und der umweltgefährdenden Stoffe. Im Abschnitt Umweltverträglichkeitsprüfung findet sich die Rechtsgrundlage für die Bestimmung des massgeblichen Verfahrens im Umweltschutzreglement. Im Abschnitt Finanzierung wird vorrangig das Verursacherprinzip eingeführt und geregelt. Verfahrensbestimmungen und Schlussbestimmungen bilden den Abschluss des KGU.

Im Umweltschutzbereich gibt es noch weitere Vollzugsaufgaben, welche im KGU nicht weiter erwähnt werden, so zum Beispiel im Bereich des Bodenschutzes, der nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlung, der Gentechnologie, des Schutzes des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, der Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen und weiteren. Diese Vollzugsbereiche sind im KGU nicht speziell aufgeführt, weil es dazu auf kantonaler Gesetzesstufe nichts weiter zu regeln gibt.

V. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Absatz 1 drückt aus, dass dieses Gesetz Vollzugsrecht für das Bundesrecht über den Umweltschutz und den Schutz der Gewässer ist.

Absatz 2 legt dar, dass dieses Gesetz auch zum Ziel hat, die Kantonsaufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen, Organisations- und Verfahrensfragen sowie die Finanzierung zu regeln.

Selbstverständlich ist, dass die in anderen kantonalen Rechtserlassen enthaltenen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Dies muss hier nicht speziell erwähnt werden.

Artikel 2

Die Sorgfaltspflicht gemäss diesem Artikel gilt für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmungen.

Artikel 3

Absatz 1: Unter der Vollzugsaufgabe im Sinne des Bundesrechts über den Umweltschutz ist gemäss Artikel 1 Absatz 1 hievor sowohl der Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), als auch des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und der dazugehörigen Verordnungen zu verstehen. Wie heute übernimmt der Kanton grundsätzlich die Aufgabe, für den Schutz der Umwelt und der Gewässer zu sorgen. Dieser Auffangtatbestand gilt als Zuständigkeitsregel, sofern weder die besonderen Bestimmungen noch das KGU und die Ausführungsvorschriften dazu etwas anderes bestimmen. Das entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2: Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und öffentlichen und privaten Institutionen führt in der Regel zu effizienteren und kostengünstigeren Vollzugslösungen. So arbeitet bereits seit längerem die Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz (ZUDK) bei verschiedenen Vollzugsaufgaben im Umweltbereich eng zusammen. Diese Form der Zusammenarbeit kann im Rahmen von Vereinbarungen oder Konkordaten geregelt werden. Es sei beispielhaft auf das gemeinsame Luftmessnetz und den gemeinsamen Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone verwiesen. Der Umfang für eine künftige Zusammenarbeit ist offen. In dem Sinne sind auch die damit verbundenen Kosten hier nicht

quantifizierbar. Die damit verbundenen Ausgaben bewilligt der Landrat analog zu Artikel 25 abschliessend. Es handelt sich um eine Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz vom Volk auf den Landrat, sofern es sich um Ausgaben handelt, die nach der allgemeinen Finanzordnung nicht ohnehin in der Kompetenz des Landrates liegen. Es ist festzustellen, dass mit der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen die anfallenden Vollzugskosten für den Kanton Uri bedeutend geringer werden. So partizipiert der Kanton Uri an gemeinsamen Aufgaben der ZUDK gemäss dem ZUDK-Schlüssel mit rund elf Prozent.

Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht. Mit den zuständigen Stellen sind insbesondere die zuständige Direktion und das zuständige Amt des Kantons gemeint.

Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden zur Durchführung ihrer Aufgaben Reglemente zu erlassen. Der Erlass der Abwasser- und Abfallreglemente wird in Artikel 6 und 8 geregelt. Im vorliegenden Artikel 4 Absatz 2 soll offen gelassen werden, dass die Gemeinden auch für andere Bereiche, welche zum heutigen Zeitpunkt nicht klar sind, auch in Zukunft Reglemente erlassen können, zum Beispiel bei der Feuerungskontrolle. Denn gerade im Umweltbereich zeichnet sich das Bundesrecht durch eine hohe Änderungs- und Ergänzungsrate aus.

Nach Absatz 2 sollen die Gemeinden für ihre Aufgabenerfüllung auch die Möglichkeit erhalten, sich in modernen Organisationsformen zusammenzuschliessen, zum Beispiel in öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften, oder Dritte mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen. Der Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung ist im nachfolgenden Artikel 5 geregelt. Mit dem vorliegenden Absatz soll aber sichergestellt werden, dass auch andere Vollzugsaufgaben, zum Beispiel im Bereich der Feuerungskontrolle, auf professionelle und effiziente sowie kostengünstige Art gemeinsam wahrgenommen werden können.

Artikel 5

In Absatz 1 werden die Gemeinden angehalten, für den Vollzugsbereich der Abwasser- und Abfallentsorgung je eine Unternehmung (Rechtsträger) zu gründen, damit sie diese Vollzugsaufgaben gemeinsam erfüllen können. Im Bereich der Abfallentsorgung gibt es mit dem Zweckverband Abfallbewirtschaftung Uri (ZVABU) bereits einen solchen Rechtsträger. Dieser zeigt eindrücklich, wie mit einer Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden kommunale Vollzugsaufgaben effizienter wahrgenommen werden können. Diese Zusammenarbeitsformen haben im Weiteren den Vorteil eines indirekten interkantonalen Lastenausgleichs. Gemeinden mit übermässigen finanziellen Belastungen im Umweltbereich werden so entlastet.

Die Gemeinden werden damit angehalten, ihre Aufgaben möglichst effizient und wirtschaftlich zu erfüllen. Sie sollen entsprechende Anlagen gemeinsam realisieren und betreiben, weil damit erhebliche ökologische und wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Dies ist um so mehr erforderlich, als die Subventionierung dieser Aufgabenerfüllung durch den Bund bereits heute weitgehend weggefallen ist und mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes auch durch den Kanton künftig wegfällt.

Mit den gemeinsamen Rechtsträgern lassen sich auch besondere Situationen, zum Beispiel der Gemeinde Seelisberg im Bereich der Abfallentsorgung oder des Urnerboden im Bereich der Abwasserentsorgung, lösen. Die gemeinsamen Rechtsträger können nämlich ihrerseits mit Nachbarkantonen oder anderen Organisationen im Abwasser- und Abfallbereich Verträge abschliessen.

Absatz 2 entspricht der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri.

Absatz 3: Selbstverständlich gibt es bei dieser Verpflichtung der Gemeinden, im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung die anstehenden Vollzugsaufgaben gemeinsam zu erfüllen, noch offene Fragen. Eine davon ist zum Beispiel im Abwasserbereich die Bewertung der vorhandenen Abwasseranlagen, eine andere die Verwendung der vorhandenen Mittel in den Spezialfinanzierungen der einzelnen Gemeinden. Ebenfalls gilt es noch die Rechtsform der gemeinsamen Rechtsträger sowie den Lastenausgleich unter den Gemeinden als Mitglieder der gemeinsamen Rechtsträger zu regeln. Diese und weitere Fragen dazu soll der Landrat auf Verordnungsstufe beantworten.

Die Bewertung der Aktiven und Passiven der Abwasseranlagen der Gemeinden (Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen mit Sonderbauwerken) ist sehr aufwändig. Es ist deshalb zweckmässig, diese Arbeit im Detail erst dann vorzunehmen, wenn das KGU in der Volksabstimmung angenommen worden ist und der Landrat die Grundsätze dieser Bewertung in der Umweltschutzverordnung geregelt hat.

Zur künftigen Unternehmungsbildung sind verschiedene Modelle denkbar. Nach heutiger Vorstellung gehen die Abwasseranlagen an eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft oder Anstalt über. Dieser neue Rechtsträger kauft den Gemeinden die Anlagen zu einem noch zu bestimmenden Restbuchwert ab. Dabei sollen die Spezialfinanzierungen innerhalb der Gemeinden aufgelöst werden und deren Bestände bei den Gemeinden bleiben. Die Unternehmung ihrerseits würde sich die erforderlichen Finanzmittel mit der Beteiligungszeichnung und auf dem Finanzmarkt beschaffen. Die Kaufsumme könnte man den Gemeinden zeitlich gestaffelt zukommen lassen.

Mit der Umweltschutzverordnung ist insbesondere eine Abfall- und Abwasserverordnung gemeint. Der Name "Umweltschutzverordnung" stellt vorläufig einen Arbeitstitel dar. Die genaue Bezeichnung wird später festgelegt.

Artikel 6

Die Aufgabenzuordnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Recht mit der Einschränkung, dass anstelle der Gemeinden der zu gründende gemeinsame Rechtsträger die Abwasserentsorgung für sein ganzes Einzugsgebiet sicherzustellen hat. Die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinden gehen an diesen gemeinsamen Rechtsträger der Gemeinden, welchen sie zu gründen haben, über.

Es ist nicht die Meinung, dass alle Liegenschaften, welche Abwasser produzieren, an Kläranlagen angeschlossen werden müssen. Im Sinne des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz sind darunter auch alle anderen Formen der Abwasserentsorgung wie Kleinkläranlagen und individuelle liegenschaftsbezogene Abwasserentsorgungslösungen zu verstehen.

Absatz 2: Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) hat gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung zu gewährleisten. Er legt unter anderem die Gebiete fest, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind und in denen das Meteorwasser vom anderen Abwasser zu trennen ist, bezeichnet die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist. Weiter zeigt er auf, wo und mit welchem Behandlungssystem und welcher Kapazität Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind. Der Generelle Entwässerungsplan ist im Weiteren eine zentrale Grundlage für die Einführung der Verursacherfinanzierung sowie die Klärung und Sicherstellung des notwendigen Unterhalts an den Abwasseranlagen. Wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen, ist ein regionaler Entwässerungsplan zu erstellen. Der regionale Entwässerungsplan legt insbesondere die Standorte der zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Gebiete, die daran anzuschliessen sind, fest. Er bezeichnet, welche oberirdischen Gewässer in welchem Ausmass für die Einleitung von Abwasser und insbesondere bei Niederschlägen geeignet sind und legt die zentralen Abwasserreinigungsanlagen fest, bei denen die Anforderungen an die Einleitung verschärft oder ergänzt werden müssen. Bei der Erstellung des regionalen Entwässerungsplanes ist auch der Raumbedarf der Gewässer zu berücksichtigen. Der generelle und regionale Entwässerungsplan ist für die Planung und Festlegung der Gewässerschutzmassnahmen verbindlich und öffentlich zugänglich. Schliesslich wird mit dem GEP

auch festgelegt, welche Gebiete mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden können und sollen.

Im Kanton Uri liegt in einer Gemeinde der GEP (Stufe 1 und 2) von 1998 bereits vor. In 18 Gemeinden sind die Ingenieurarbeiten für die Erstellung des GEP, Stufe 1, vergeben. Der Arbeitsstand befindet sich dort je nach Gemeinde zwischen der Anfangs- und Endphase, entsprechend wird der Abschluss der GEP in zirka 1 bis 3 Jahren erwartet. In einer Gemeinde ist die Arbeitsvergabe für den GEP noch nicht erfolgt.

Absatz 3: Die Aufsichtspflicht der Gemeinden geht an den gemeinsamen Rechtsträger der Gemeinden über.

Absatz 4 und 5 entsprechen dem geltenden Recht.

Artikel 7

Absatz 1 bis Absatz 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Artikel 8

In den Absätzen 1 und 2 wird die Aufgabenzuteilung nach geltendem Recht übernommen.

Aus Absatz 1 geht hervor, dass der gemeinsame Rechtsträger der Gemeinden auch dafür sorgt, dass Siedlungsabfälle oder vergleichbare Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt vorschriftsgemäss entsorgt werden. Dies bedeutet nicht, dass er diese Entsorgung auch zu finanzieren habe. Die Finanzierung dieser Entsorgung bleibt Sache der Verursacher respektive der Strasseninhaber. Die Entsorgung dieser Abfälle wird vom gemeinsamen Rechtsträger gegen Entgelt übernommen.

Klar ist, dass vorrangig der Abfallverursacher, das heisst der Verhaltensstörer für die Entsorgung von Abfällen aufzukommen hat. Ist dieser nicht belangbar, geht diese Pflicht an den Zustandsstörer, das heisst zum Beispiel an den Inhaber einer Strasse oder einer Bahn, über. Erst wenn auch so kein Pflichtiger greifbar ist, sind derartige Abfälle nach Artikel 31b USG vom gemeinsamen Rechtsträger zu entsorgen.

Artikel 9

Der Regierungsrat bestimmt mit der Abfall- und Deponieplanung die Standorte der Abfallan-

lagen und Deponien. Diese sind gemäss den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) zwingend zu benutzen. Der Regierungsrat wird auch ermächtigt, das Kantonsgebiet für die Behandlung der Siedlungsabfälle und anderer Abfälle in Einzugsgebiete einzuteilen, soweit dies für deren umweltgerechte Behandlung notwendig ist. Dies entspricht den Bestimmungen der TVA. Es wäre wenig zweckmässig, wenn diese Kompetenz den einzelnen Gemeinden zugeteilt würde, da es sich um eine übergemeindliche Koordinationsaufgabe handelt, welche Richtplancharakter hat. Damit wird auch klar, dass die Abfall- und Deponieplanung behördenverbindlich ist. Dies ergibt sich auch aus dem Bundesrecht.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 1996 die heute aktuelle Abfallplanung für den Kanton Uri genehmigt. Der Schlussbericht dieser Planung stellt eine umfassende Bestandesaufnahme der Abfallbewirtschaftung zum Zeitpunkt der Erarbeitung dar. Gestützt darauf wurde ein Konzept mit entsprechendem Massnahmenplan für die künftige Abfallbewirtschaftung aufgezeigt. Als mengenmässig grosser Abfallfluss wurde anschliessend der Bereich der Bauabfälle näher betrachtet. In Berücksichtigung des Bedarfes für die nächsten 20 Jahre wurden die notwendigen Deponiestandorte in der Deponieplanung mit Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. Oktober 1998 richtplanerisch festgelegt.

Aufgrund des kantonsübergreifenden Themas Abfallanlagen hat die Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz (ZUDK) unter Einbezug des Kantons Aargau eine Planung über deren koordinierte Nutzung erstellt. Diese zeigt auf, wo in der Region Urner Abfälle behandelt werden können, soweit dies nicht im Kanton Uri möglich ist. Mit der Deponie Eielen kann der Kanton Uri auf längere Zeit den Behandlungsanlagen Raum für die Ablagerung von Verbrennungsrückständen anbieten.

Artikel 10

Gemäss dem geltenden Recht sind die Gemeinden verantwortlich, Abfälle zu entsorgen, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann. Beim Treibgut handelt es sich in der Regel um solche Abfälle, die selbstverständlich entsorgt werden müssen. Es ist naheliegend, hierfür die Ufergemeinden verantwortlich zu erklären.

Bei den besonderen Fällen, wo der Regierungsrat von dieser Zuständigkeit abweichen kann, wird an das Gebiet des Reussdeltas gedacht, wo bereits heute der Kanton respektive in seinem Auftrag die Kommission für das Reussdelta für die Entsorgung des Treibguts sorgt und diese gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Reussdelta (RB 40.1225) vorerst bis 2010 aus der Spezialfinanzierung Reussdelta finanziert.

Artikel 11

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Gemäss Bundesrecht haben die Kantone einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte bis Ende 2003 zu erarbeiten. Der zur Erarbeitung dieses Katasters notwendige Verpflichtungskredit wurde vom Landrat im Dezember 2000 genehmigt. Nach der laufenden Erfassung werden die potentiellen Standorte einer Erstbewertung unterzogen. Bei den verbleibenden Standorten mit Belastungsverdacht sind dann die Inhaber für die weiteren Abklärungen einzubeziehen. Der Projektablauf ist so vorgesehen, dass die Terminvorgabe des Bundes eingehalten werden kann.

Absatz 2 spricht neu den gemeinsamen Rechtsträger, zurzeit den ZVABU, an. Der ZVABU soll Altlasten auf dem Kantonsgebiet sanieren, wenn kein Verursacher beziehungsweise keine Verursacherin ermittelt werden kann, oder wenn dieser oder diese zahlungsunfähig ist.

Aus der Vernehmlassung ging klar hervor, dass die Gemeinden von dieser Verpflichtung, welche sie nach bisherigem Recht haben, zu entlasten seien. Es gibt zwar die Möglichkeit, dass solche Altlastensanierungen vom Bund subventioniert werden können, aber die verbleibenden Restkosten könnten einzelne Gemeinden in einem finanziell untragbaren Mass belasten. Im Vernehmlassungsentwurf des KGU war deshalb vorgesehen, einen Altlastenfonds einzurichten. Die Alimentierung dieses Altlastenfonds sollte gemäss den Vernehmlassungsantworten vorwiegend über die Schlackendeponie Eielen des ZVABU beziehungsweise des gemeinsamen Rechtsträgers erfolgen. Wenn aber der ZVABU finanziell für die Sanierung dieser Altlasten aufzukommen hat, dann sollte auch die Zuständigkeit für die Altlastensanierung direkt von den Gemeinden auf den ZVABU übergehen. Mit dieser Lösung kann auf die Errichtung eines Altlastenfonds, welcher doch mit einem nicht unbeträchtlichen administrativen Aufwand verbunden wäre, verzichtet werden. Zwischen den einzelnen Gemeinden findet schon heute über den ZVABU ein Lastenausgleich statt, ohne dass der Kanton damit belastet wird. Klar ist, dass mit dieser Lösung allfällige Bundesbeiträge zur Sanierung von Altlasten an den ZVABU respektive an den gemeinsamen Rechtsträger gehen werden.

In Absatz 2 geht es um die Erfüllungspflicht, während Artikel 24 KGU von der Kostenpflicht der Gemeinde handelt.

Artikel 12

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht, welches in der Schadenwehrverordnung geregelt ist. Selbstverständlich ist hier auch die gebotene Sorgfaltspflicht im Sinne des

Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer zu verstehen. Aus rechtshierarchischen Gründen ist es angebracht, diese Bestimmungen aus der bestehenden Schadenwehrverordnung (RB 40.4325) herauszulösen und auf Gesetzesstufe zu verankern.

Artikel 3 Absatz 1 Schadenwehrverordnung ist in Artikel 2 KGU eingeflossen.

Artikel 13

Im Absatz 1 wird diese Aufgabe dem neuen gemeinsamen Rechtsträger für die Abfallentsorgung zugeteilt. Wassergefährdende Flüssigkeiten aus Industrie und Gewerbe sind aber wie bis anhin durch die Verursacher selbst zu entsorgen.

Absatz 2 und 3: Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht.

Absatz 3: Es handelt sich hier um den bestehenden Tankkataster. Die Rechtsgrundlage dazu bildet Artikel 10 der kantonalen Verordnung über den Gewässerschutz (RB 40.4315).

Artikel 14

Die Schadenwehrverordnung (RB 40.4325) befindet sich bereits in Rechtskraft mit dem dazugehörigen Schadenwehrreglement (RB 40.4328). Einige wenige Artikel sind im Zusammenhang mit dem KGU anzupassen. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 36 KGU.

Artikel 15

Nach Absatz 1 bis 3 sollen die Gemeinden wie bis anhin die Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) bei Bauten und Anlagen im Baubewilligungsverfahren vollziehen und auch für die Kontrolle der Feuerungsanlagen zuständig bleiben. Für die gewerblichen und industriellen Grossfeuerungsanlagen soll wie nach bisherigem Recht der Kanton zuständig bleiben.

Nach Absatz 4 ist es Aufgabe des Kantons, Erleichterungen bei übermässigen Immissionen zu gewähren. Dies entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 16

Das Strassenbaugesetz des Kantons Uri (RB 50.1111) enthält eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich des Strassenbaus, -unterhalts und -be-

triebs. Das Verfahren, wie eine Strasse zu bauen, zu ändern oder auszubauen ist, wird dort geregelt. Es liegt nahe, diese Kompetenzordnung für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung und der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) im Bereich des Strassenbaus zu übernehmen. Wer also nach dem Strassenbaugesetz zuständig ist, eine Verkehrsanlage zu bauen, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben soll gleichzeitig in diesem Bereich dafür sorgen, dass die Luftreinhaltebestimmungen und diejenigen über den Lärmschutz eingehalten werden.

Artikel 17

Der Regierungsrat ist bereits nach bisherigem Recht zuständig, den Massnahmenplan Luftreinhaltung gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung zu erlassen. Dieser Massnahmenplan Luftreinhaltung ist dann zu erstellen, wenn es trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen Verkehrsanlagen oder auch mehrere stationäre Anlagen gibt, welche übermässige Immissionen verursachen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Juli 2000 den alten Massnahmenplan 90 durch einen gemeinsamen Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone erlassen.

Artikel 18

Es handelt sich um eine analoge Regelung wie im Bereich der Luftreinhaltung nach Artikel 15 KGU.

Artikel 19

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 16 KGU.

Artikel 20

In Absatz 1 ist wie nach bisherigem Recht die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu unterhalten und zu betreiben, auch zuständig ein Routenverzeichnis im Sinne der Stoffverordnung (SR 814.41) zu erstellen. Neu soll der Ersteller des Routenverzeichnisses dieses nicht gleichzeitig auch genehmigen können.

Die Fachberatung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Absatz 2 ist bereits nach geltendem Recht Aufgabe des Kantons. Sie dient dem Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

Artikel 21

Hier wird die Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene geschaffen, um auf Reglementsstufe dem Regierungsrat zu ermöglichen, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das massgebliche Verfahren zu bestimmen, soweit dies nicht bereits im Bundesrecht geregelt ist. Inhaltlich soll das entsprechende geltende Reglement über die Koordination im Verwaltungsverfahren (RB 2.3323) mit wenigen Ausnahmen übernommen werden.

Artikel 22

Absatz 1 und 2: Als grundlegendes Prinzip der Finanzierung im Umweltschutzbereich wird das bereits bundesrechtlich verankerte Verursacherprinzip (Artikel 2 USG und Artikel 3a GSchG sowie Artikel 60a GSchG) wiederholt. Demzufolge haben die Gemeinden und die gemeinsamen Unternehmungen kostendeckende und verursachergerechte Abgaben zu verlangen. Die Finanzierung der Abwasser- und Abfallbeseitigung mit Steuergeldern ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Abgaben können aber nicht allein gestützt auf Bundesrecht verfügt werden. Vielmehr obliegt es den Kantonen und in Uri kraft der Delegationsnormen den Gemeinden oder ihren gemeinsamen Rechtsträgern, nähere Bestimmungen über solche Abgaben zu erlassen.

Staatsbeiträge widersprechen dem Verursacherprinzip. Eine Milderung des konsequenten Verursacherprinzips ist für begründete Ausnahmen sowohl in Artikel 60a GSchG als auch in Artikel 20a Absatz 2 USG enthalten: Sollten kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle oder des Abwassers gefährden, könnten diese ausnahmsweise mit Steuergeldern finanziert werden.

Die Verpflichtung, Gebühren zu entrichten, kann verschiedene Verursachergruppen treffen: So zum Beispiel private Haushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe, den Kanton oder eine Bundesinstanz als Eigentümer entsprechender Anlagen.

Absatz 3: Im Umweltschutzreglement soll festgelegt werden, nach welchen Grundsätzen sich die Verursacherfinanzierung auszurichten hat.

Artikel 23

Mit dieser Bestimmung soll der öffentlichen Hand die Möglichkeit eingeräumt werden, insbesondere ihre finanziellen Forderungen absichern zu können. Mit der Rechtsperson in Absatz 1 können der Kanton, die Gemeinden oder deren gemeinsame Rechtsträger gemeint sein.

Die Formulierung deckt sich materiell mit Artikel 24 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG; RB 3.2231).

Artikel 24

Der gemeinsame Rechtsträger der Gemeinden trägt die Kosten für die Entsorgung aller Abfälle und für die Sanierung einer Altlast, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Damit wird ein Risikoausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen und Gewähr geboten, dass die Standortgemeinden bei der Entsorgung von Abfällen, deren Inhaberin oder Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig ist, oder bei der Sanierung einer Altlast, deren Kosten keinen Verursachern überbunden werden können, finanziell nicht untragbar belastet werden.

Artikel 25

Das KGU überträgt dem Kanton verschiedene Vollzugsaufgaben. Ausgaben, die damit zusammenhängen und die nicht über Gebühren oder weitere Erträge Dritter gedeckt werden können, bewilligt der Landrat abschliessend. Hier handelt es sich um eine delegierte Ausgabenbewilligungskompetenz, welche dem bisherigen Recht in der Gewässerschutzverordnung und der Schadenwehrverordnung entspricht. Solche Ausgaben sind mittelbar gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 42 der Finanzhaushaltsverordnung (RB 3.2111).

Artikel 26

Wie bereits ausgeführt, hat sich der Bund weitgehend seiner Subventionspflichten zu Gunsten des Umwelt- und Gewässerschutzes entledigt. Einige wenige Bundesbeiträge nach Artikel 49 ff. USG und Artikel 61 ff. GSchG bleiben erhalten. Der entworfene Artikel übernimmt diese Subventionstatbestände des Bundesrechts für den Kanton, ohne jedoch eine Beitragspflicht vorzusehen. Zudem sind derartige Beiträge an den Rahmen der bewilligten Kredite gebunden. Es liegt damit in der Kompetenz des Landrates, die entsprechenden Kredite zu bewilligen, immer vorausgesetzt, dass die beabsichtigte Unterstützung von Bundesrechts wegen überhaupt zulässig ist. Eine wesentliche Mitfinanzierung des oder der Begünstigten ist Voraussetzung. Es ist auch klar, dass damit das Verursacherprinzip im Grundsatz nicht unterlaufen wird, denn es handelt sich - wie gesagt - nur um Spezialfälle.

Artikel 27

Diese Bestimmung entspricht der Gesetzgebungspraxis im Kanton Uri.

Artikel 28

Dieser Bestimmung kommt vor allem eine präventive Funktion zu. Das Recht, Beschwerde zu erheben, ist zweckmässigerweise auf Direktionsstufe anzusiedeln. Mit einer Ansiedlung bei der zuständigen Fachdirektion ist einerseits sichergestellt, dass der möglichen politischen Brisanz genügend Rechnung getragen wird. Andererseits ist auch die Fachkompetenz gewahrt, indem sich dasjenige Mitglied des Regierungsrates damit befasst, welches den engsten fachlichen Bezug hat. Eine solche Bestimmung ist in gleicher Sache in anderen Kantonen, wie zum Beispiel Schwyz oder Luzern und in anderer Sache zum Beispiel auch in Artikel 14 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) zu Gunsten der Justizdirektion festgehalten.

Artikel 29 bis 31

Hier handelt es sich um Vollzugsbestimmungen, welche zum Teil aus dem Bundesrecht abgeleitet worden sind. Sie alle tragen dazu bei, dass das neue KGU auch wirklich umgesetzt und vollzogen werden kann.

Artikel 32

Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) kennt die Einrichtung der Ersatzvornahme in Artikel 90 Absatz 2. Diese Bestimmung bezieht sich auf Verfügungen, die nicht umgesetzt werden. Sie gilt auch im Bereich des KGU, weil Artikel 27 Absatz 1 allgemein auf die VRPV verweist.

Das KGU überträgt den Gemeinden oder ihren gemeinsamen Rechtsträgern etwelche Befugnisse. Zeigt sich, dass die damit verbundene Verantwortung aus irgendwelchen Gründen nicht wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann, hat der Kanton das Recht, Ersatzvornahmen zu ergreifen.

Artikel 33

Diese Bestimmung verweist auf die kantonale Gebührenverordnung (RB 3.2512) und trägt dem darin enthaltenen Verursacherfinanzierungsprinzip Rechnung.

Artikel 34

Absatz 1: Der Landrat erlässt die Verordnung nach Artikel 5 KGU, in der insbesondere die

Rechtsform der gemeinsamen Unternehmung und die Eintrittsbedingungen der Gemeinden festgelegt sowie der Lastenausgleich unter den Gemeinden als Mitglieder der gemeinsamen Rechtsträger geregelt werden. Daneben beschliesst der Landrat die Schadenwehrverordnung nach Artikel 13.

Mit Absatz 2 soll der Regierungsrat ermächtigt werden, wie bis anhin im Rahmen eines Umweltschutzreglements, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eingang in dieses Reglement finden auch die näheren Bestimmungen nach Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 3 KGU.

Artikel 35

Mit dem Erlass des vorliegenden KGU braucht es das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981 und die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 21. September 1981 nicht mehr.

Artikel 36

Die Änderung des Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) bewirkt, dass die Gemeinden im Bereich der Abwasserbeseitigung, wie im KGU (Artikel 4) vorgegeben, zusammenarbeiten müssen, während ihnen das im Bereich der Wasserversorgung nach wie vor frei gestellt bleibt. Diese Bestimmung dient damit einzig dem Zweck, allfällige Widersprüche zwischen dem Baugesetz und dem KGU zu vermeiden. In Artikel 18 Absatz 2 BauG wird dementsprechend der Begriff "Kanalisationseinrichtungen", in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Begriff "Abwasserbeseitigung" gestrichen.

Die Änderung der Schadenwehrverordnung (SWV; RB 40.4325) besteht darin, dass die bisherigen Artikel 3 und 4 sinngemäss ins KGU überführt werden.

Artikel 37

In Absatz 1 soll den Gemeinden eine ausreichende Frist eingeräumt werden, ihren gemeinsamen Rechtsträger für die Abwasserentsorgung zu gründen und die Organisation des heutigen gemeinsamen Rechtsträgers für die Abfallentsorgung (ZVABU) den aktuellen Gegebenheiten anzupassen respektive diesen analog des gemeinsamen Rechtsträgers für die Abwasserentsorgung zu organisieren. Die Einzelheiten dazu werden durch die landrätliche Verordnung nach Artikel 5 KGU festgelegt.

Der neue Rechtsträger muss am 31. Dezember 2006 handlungsfähig sein. Dazu gehört nicht nur der Gründungsakt an sich, sondern auch, dass die Reglemente wie auch die Organisation des Betriebes und die Bilanzierung der Anlagen bereit stehen. Um dies zu gewährleisten ist erforderlich, dass der eigentliche Gründungsakt deutlich früher erfolgt sein muss.

Daraus ist ersichtlich, dass in der Phase zwischen dem formellen Gründungsakt und der vollständigen Inbetriebnahme durch den gemeinsamen Rechtsträger die Gemeinden für die Aufgaben der Abwasserentsorgung zuständig bleiben.

Da das bestehende kantonale Gewässerschutzgesetz mit Inkrafttreten des KGU aufgehoben wird, ist sicherzustellen, dass die Gemeinden für den Bereich Abwasserentsorgung zuständig bleiben. Erst bei Inbetriebnahme wird diese Aufgabenerfüllung dem neuen Rechtsträger übertragen.

Sinngemäss gilt dies auch für den ZVABU im Bereich der Abfallentsorgung.

In Absatz 2 soll den gemeinsamen Rechtsträgern der Gemeinden eine ausreichende Frist eingeräumt werden, Abwasser- und Abfallreglemente zu erlassen, welche auch den Vorgaben des Verursacherprinzips entsprechen. Es ist zweckmässig, für den Erlass dieser Reglemente die gleiche Frist zu setzen, wie für die Gründung der gemeinsamen Rechtsträger.

Mit dem Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden nicht noch kurz vor Erlass des KGU sehr viele Projekte nach altem Subventionsrecht dem Kanton einreichen und der Kanton dann über lange Zeit zu Beiträgen verpflichtet wird, welche dem Verursacherprinzip widersprechen.

Artikel 38

Das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2003 steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass der Landrat und das Volk der Vorlage zustimmen.

Nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) bedürfen die Ausführungsvorschriften der Kantone über verschiedene Umweltbereiche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Der Regierungsrat muss über die Kompetenz verfügen, das KGU schrittweise in Kraft zu setzen, damit den Gemeinden genügend Zeit für die Gründung der gemeinsamen Rechtsträger für die Abwasser- und Abfallentsorgung eingeräumt wird. Bis zu dieser Gründung müssen

aber weiterhin die Gemeinden nach altem Recht für die Abwasserentsorgung zuständig bleiben.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vollzugsaufgaben im Abwasser- und Abfallbereich verursachen mehr als zwei Drittel aller Kosten des Umweltschutzes im engeren Sinne. Die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips im Kanton Uri erfolgt zu einem günstigen Zeitpunkt, entspricht doch der Grossteil der Abwasser- und Abfallanlagen heute einem modernen Standard. Es stehen heute im Kanton Uri nicht mehr viele Sanierungen an, ganz im Gegensatz zur Situation in anderen Kantonen.

Zudem werden gegenwärtig im Rahmen der Erstellung der Generellen Entwässerungspläne die wichtigsten Grundlagen für die Einführung der Verursachergebühren im Abwasserbereich erarbeitet. Dazu gehören unter anderem die Festlegung des Sanierungs- und Unterhaltsbedarfs der Abwasseranlagen, wie auch die Konkretisierung der finanziellen Grundlagen; zum Beispiel Abschreibungsbedarf, Rückstellungen für Unterhalt und Sanierungen etc. Im Abfallbereich sind bereits seit längerem Verursachergebühren eingeführt, so dass hier keine weitergehenden Änderungen zu erwarten sind.

1. Wegfall der Bundesbeiträge

Grundsätzlich muss aber damit gerechnet werden, dass die konsequente Umstellung auf das Verursacherprinzip und damit der Wegfall der Subventionen zum Teil deutlich höhere Gebühren bewirken wird. Bei der Entsorgung und Verwertung der Siedlungsabfälle wird es keine grösseren Änderungen geben. Im Abwasserbereich hingegen steht diese Umstellung in den meisten Gemeinden noch bevor. Höhere Gebühren sind in diesem Bereich insbesondere zu erwarten, weil bis anhin ein Teil des Aufwandes oder auch grössere Investitionsvorhaben mit allgemeinen Steuermitteln des Kantons und des Bundes gedeckt worden sind, was aber bei einer konsequenten Verursacherfinanzierung nicht mehr zulässig ist.

2. Finanzielle Entlastung der Gemeinden

Die im KGU vorgesehene Zusammenarbeit der Gemeinden im Abwasserbereich im Rahmen eines gemeinsamen Rechtsträgers wird Auswirkungen in Richtung Effizienz bei der Aufgabenerfüllung haben. Beim Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Anlagen können Kostenersparnisse erzielt werden. Damit eröffnet sich langfristig ein beachtliches Synergiepotential. Der wichtigste Synergieeffekt ist darin zu sehen, dass dank der grösseren Organisationseinheit die

vorhandenen Strukturen professionalisiert werden können.

Mit der Zusammenfassung der Aufgaben entsteht ein grosser Erfahrungsgewinn beim Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen. Dieser kann für eine Optimierung des Betriebs kostensenkend genutzt werden. Die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes werden in den nächsten Jahren wegen der Verbrennungsvorgabe stark ansteigen. Bei einem optimalen Management können wesentliche Kosten eingespart werden. Im Bereich der Kanäle sind langfristig vor allem beim Einkauf von externen Leistungen (Planung, Kanalreinigung), aber auch bei der Erstellung neuer Groberschliessungen, Einsparungen zu erwarten.

3. Lastenausgleich unter den Gemeinden

Die Gemeinden haben heute sehr unterschiedliche Finanzierungslösungen im Bereich der Abwasserentsorgung; dementsprechend gibt es auch grosse Unterschiede bei den Abwassergebühren.

Mit der Zusammenlegung der Abwasserentsorgung soll ein bestimmter Lastenausgleich zwischen den Gemeinden im Abwasserbereich verbunden sein. Im Rahmen der geplanten Umweltschutzverordnung ist das Ausmass dieses Lastenausgleiches festzulegen. Nur mit einem solchen Lastenausgleich kann sichergestellt werden, dass nicht einige Gemeinden mit der Einführung der Verursacherfinanzierung finanziell unzumutbar belastet werden.

Damit der Lastenausgleich aber in einem politisch tragbaren Rahmen stattfinden kann, werden voraussichtlich während einer bestimmten Übergangszeit noch nicht über das ganze Kantonsgebiet einheitliche Gebühren festgelegt werden können. Während einer solchen Übergangszeit gilt es bis zu einem bestimmten Grad unterschiedliche Gebühren zu akzeptieren.

Es ist das Ziel, dass mittelfristig im ganzen Kanton auch im Abwasserbereich einheitliche Gebührentarife gelten. Die Einzelheiten sind in der vorgesehenen landrätlichen Verordnung zu regeln. Eine mittelfristige Abfederung des im Abwasserbereich vorgesehenen Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden kann im Rahmen eines neuen kantonalen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes geschaffen werden. Die Vorarbeiten für dieses Gesetz sind im Gang. Dieses Gesetz könnte den im Abwasserbereich entstehenden Lastenausgleich in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Schulen, im öffentlichen Verkehr, bei den Zentrumslasten und in anderen Bereichen, ergänzen beziehungsweise relativieren. Auch könnte es infolge der Neuen Finanzausgleichsordnung des Bundes (NFA) möglich oder notwendig werden, weitere Anpassungen vorzunehmen. In diesem Sinne ist vorgesehen, eine solche Übergangslösung im

Abwasserbereich mit unterschiedlichen Abwassergebühren bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes zu beschränken.

4. Finanzielle Entlastung des Kantons

Auch der Kanton wird mit dem KGU von Beiträgen an Abwasseranlagen entlastet. Die Kantonsbeiträge an die Abwasserentsorgungen in den Gemeinden haben sich in den letzten zehn Jahren durchschnittlich auf 5,2 Mio. Franken belaufen. Infolge der Finanzknappheit des Kantons wurden diese Beiträge in den letzten Jahren auf jährlich zwischen 2 bis 2,5 Mio. Franken beschränkt. Da noch an verschiedene Bauwerke nach altem Recht Beiträge zugesichert worden sind, unter anderem auch vom Bund, wird eine volle Entlastung des Kantonshaushaltes erst in einigen Jahren stattfinden.

Es gilt aber auch zu erwähnen, dass der Kanton als Werkeigentümer beispielsweise von Verkehrsanlagen, künftig verursachergerechte Gebühren bei der Einleitung von Meteorwasser in die Kanalisation zahlen muss. Dies gilt aber selbstverständlich auch für andere Eigentümer von Verkehrsanlagen, soweit diese die Abwasseranlagen des Rechtsträgers der Gemeinden belasten.

5. Personelle Auswirkungen

In personeller Hinsicht wird der Erlass des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden gewisse Auswirkungen haben, vor allem beim Betriebspersonal der Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren werden die Gemeinden bei ihren Kanalisations- und ARA-Kommissionen entlastet.

Auf kantonaler Ebene ist festzustellen, dass die kantonalen Vollzugsaufgaben stark von der Bundesebene beeinflusst werden. Der Bund hat in den letzten Jahren immer mehr und zum Teil recht komplizierte Vollzugsaufgaben im Umweltbereich an die Kantone delegiert. Dies dürfte auch in Zukunft so weitergehen. Dieses Problem kann allerdings nicht mit dem vorliegenden KGU gelöst werden. Der Kanton hat in diesem Sinne vermehrt Aufgaben zu erfüllen, wobei die personellen Ressourcen allerdings beschränkt sind.

Vom KGU als solchem sind allerdings auf kantonaler Ebene keine personellen Auswirkungen zu erwarten. Der Mehraufwand, der durch die Vollzugsdelegation vom Bund auf die Kantone entstanden ist und auch künftig zunehmen wird, kann mindestens teilweise mit einer Effizienzsteigerung im Rahmen von Zusammenarbeitsformen in der Zentralschweiz kompensiert werden.

6. Neue Finanzausgleichsordnung des Bundes

Die Neue Finanzausgleichsordnung (NFA) sieht vor, den Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung im Rahmen einer interkantonalen Zusammenarbeit mit einem interkantonalen Lastenausgleich zu regeln. Die konsequente Einführung der Verursacherfinanzierung auf kantonaler Ebene schafft für diese interkantonale Zusammenarbeit und dem damit verbundenen interkantonalen Lastenausgleich die beste Grundlage, werden doch damit die Aufwendungen in finanzieller Hinsicht genügend transparent gemacht.

Mit der Einführung der Verursacherfinanzierung im Abwasserbereich werden die Gebühren der privaten Haushalte und Unternehmungen ansteigen und dadurch bei ihnen entsprechende Verhaltensänderungen auslösen. Dementsprechend werden die bisher notwendigen Staatsausgaben in diesem Bereich zurückgehen. Daraus sollte eine geringere Steuerbelastung resultieren. Im Regime der NFA wird aber die Steuerbelastung für die Ermittlung des Finanzkraftindex (neu Ressourcenindex genannt) keine Rolle mehr spielen. Insofern ist die vorgeschlagene Finanzierung der Umweltmassnahmen nach KGU NFA-kompatibel.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das kantonale Gesetz über den Umweltschutz, wie es im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Das Postulat von Dr. Walter Brücker, Altdorf, vom 15. November 1992 zur Erarbeitung einer kantonalen Vorlage zum Umweltschutz wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang

Kantonales Gesetz über den Umweltschutz

KANTONALES GESETZ
über den Umweltschutz (KGU)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁾, auf Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹⁾Dieses Gesetz vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz. Dazu gehören das Bundesgesetz über den Umweltschutz¹⁾, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer²⁾ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

²⁾Es regelt für diesen Bereich insbesondere die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Finanzierung.

Artikel 2 Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.20

³⁾ RB 1.1101

Artikel 3 Aufgaben des Kantons

¹Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz, soweit nicht die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger, der Bund oder Dritte zuständig sind.

²Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen und mit öffentlichen und privaten Institutionen Vereinbarungen treffen, die dem Vollzug dieses Gesetzes und darauf gestützten Massnahmen dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er sich an entsprechenden Einrichtungen und Organisationen beteiligen oder solche gründen. Die damit verbundenen Ausgaben bewilligt der Landrat abschliessend.

Artikel 4 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen. Sie arbeiten mit den zuständigen Stellen zusammen.

²Um ihre Aufgaben zu erfüllen, treffen die Gemeinden die erforderlichen Massnahmen. Sie können insbesondere Reglemente erlassen, sich zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen oder andere Organisationen gründen, mit anderen Gemeinden oder mit Dritten Vereinbarungen abschliessen oder diesen Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 5 Gemeinsame Rechtsträger

¹Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger.

²Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

³Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere regelt er die Rechtsform der gemeinsamen Rechtsträger und den Lastenausgleich unter den Gemeinden als Mitglieder der gemeinsamen Rechtsträger.

2. Abschnitt: Gewässer

Artikel 6 Zuständigkeit

¹Der gemeinsame Rechtsträger für die Abwasserentsorgung stellt für sein ganzes Einzugsgebiet die Abwasserentsorgung sicher. Er erlässt dazu die erforderlichen Reglemente; diese sind gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

²Der gemeinsame Rechtsträger erstellt generelle oder regionale Entwässerungspläne, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

³Der gemeinsame Rechtsträger baut, betreibt und unterhält alle öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen und hat dafür das Recht der Ausschliesslichkeit. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen erstellen und unterhalten die übrigen Abwasseranlagen; diese unterstehen jedoch der Aufsicht des gemeinsamen Rechtsträgers.

⁴Als öffentlich gelten alle Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen, die der Groberschliessung nach dem Raumplanungsrecht dienen.

⁵Der Bau und der Ausbau öffentlicher Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen sind vom Kanton vorgängig zu genehmigen.

Artikel 7 Planerischer Gewässerschutz

¹Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein. Er scheidet Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus.

²Die Planungen sind im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen und während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden einspracheberechtigt.

³Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen. Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung¹⁾.

3. Abschnitt: Abfälle

¹⁾ RB 3.3211

Artikel 8 Zuständigkeit

¹Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden; ihm steht dafür das Recht der Ausschliesslichkeit zu.

²Der gemeinsame Rechtsträger erlässt die erforderlichen Reglemente. Diese sind gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

³Der gemeinsame Rechtsträger informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen.

Artikel 9 Abfallplanung

Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Er bestimmt die Standorte der Abfallanlagen und Deponien und legt das Einzugsgebiet für Siedlungsabfälle und nötigenfalls für weitere Abfälle fest.

Artikel 10 Treibgut auf Seen

Für die Beseitigung von Treibgut ausserhalb von Stauanlagen sind die Ufergemeinden verantwortlich. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Zuständigkeit anders festlegen.

Artikel 11 Altlasten

¹Der Kanton erstellt und führt den Kataster belasteter Standorte.

²Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung hat Altlasten in seinem Einzugsgebiet zu sanieren, wenn kein Verursacher oder keine Verursacherin ermittelt werden kann oder wenn dieser oder diese zahlungsunfähig ist.

4. Abschnitt: **Schadenverhütung und Schadenwehr**

Artikel 12 Schadenverhütung

¹Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, muss das erforderliche Behelfsmaterial selber mitführen und jederzeit griffbereit halten.

²Jede Person, die einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat ihre Beobachtung unverzüglich der kantonalen Meldestelle mitzuteilen.

³Wer die Gefahr eines Schadens oder einen Schaden verursacht, hat sofort alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.

Artikel 13 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

¹Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung oder Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

²Die Gemeinden sind zuständig, Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen.

³Der Kanton führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Artikel 14 Schadenwehr

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung¹⁾.

5. Abschnitt: Luft

Artikel 15 Allgemeine Zuständigkeiten

¹Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung²⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

²Insbesondere richten sie eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie wachen darüber, dass die Vorschriften zum Verbot der Abfallverbrennung eingehalten werden.

³Der Kanton vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung²⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel³⁾ unterstellt sind.

¹⁾ RB 40.4325

²⁾ SR 814.318.142.1

³⁾ SR 822.11

⁴Er gewährt Erleichterungen bei Sanierungen.

Artikel 16 Verkehrsanlagen

Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, vollzieht in diesem Bereich die Luftreinhalte-Verordnung¹⁾.

Artikel 17 Massnahmenplan

¹Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung und sorgt für dessen Umsetzung. Er unterbreitet ihn den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.

²Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

6. Abschnitt: **Lärm**

Artikel 18 Allgemeine Zuständigkeiten

¹Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung²⁾ bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

²Sie ordnen den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.

³Der Kanton vollzieht die Lärmschutz-Verordnung²⁾ bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel³⁾ unterstellt sind.

⁴Er erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen bei Sanierungen.

Artikel 19 Verkehrsanlagen

¹⁾ SR 814.318.142.1

²⁾ SR 814.41

³⁾ SR 822.11

Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung²⁾.

²⁾Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.

7. Abschnitt: **Boden, umweltgefährdende Stoffe**

Artikel 20 Verwendung von Auftaumitteln und Beratung

¹⁾Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu unterhalten und zu betreiben, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel im Sinne der Stoffverordnung¹⁾ sie wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom Kanton zu genehmigen.

²⁾Der Kanton bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.

8. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 21 Massgebliches Verfahren

Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist, soweit dieses nicht durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeit²⁾ bestimmt ist.

9. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 22 Verursacherfinanzierung

¹⁾Wer Massnahmen nach dem Bundesrecht über den Umweltschutz, nach diesem Gesetz oder nach den darauf gestützten Bestimmungen verursacht, trägt die Kosten dafür.

¹⁾ SR 814.013

²⁾ SR 814.011

²Die Gemeinden und die gemeinsamen Rechtsträger erheben in ihren Zuständigkeitsbereichen kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

³Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 23 Gesetzliches Grundpfand

¹Zur Sicherstellung der Kosten, die dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin als verursachende Person nach diesem Abschnitt rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB¹⁾ an den betreffenden Grundstücken.

²Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.

³Es erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.

Artikel 24 Kostenpflicht bei Altlasten

Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung trägt die Kosten für die Entsorgung aller Abfälle und für die Sanierung einer Altlast, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.

Artikel 25 Kantonale Aufwendungen

Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

10. Abschnitt: **Förderung**

Artikel 26 Beiträge

¹Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten des Umweltschutzes finanziell unterstützen. Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten der Massnahme.

¹⁾ SR 210

²Der Landrat bewilligt die entsprechenden Kredite abschliessend.

11. Abschnitt: **Verfahren und Vollzug**

Artikel 27 Verfahren und Rechtsmittel

¹Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungspflege¹⁾.

²Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

Artikel 28 Behördenbeschwerde

Die zuständige Direktion²⁾ kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr sofort zu eröffnen.

Artikel 29 Zutrittsrecht

Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

Artikel 30 Anmerkung im Grundbuch

Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen im Grundbuch angemerkt werden³⁾.

Artikel 31 Sicherheitsleistung

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement

³⁾ vom Bundesrat gestützt auf Art. 462 ZGB genehmigt am ...

Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 32 Ersatzvornahme

Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann der Kanton auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Er hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.

Artikel 33 Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹⁾ und dem Reglement²⁾ dazu.

12. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 34 Ausführungsbestimmungen

¹⁾Der Landrat erlässt die Verordnungen, die dieses Gesetz verlangt.

²⁾Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann er den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981³⁾;
2. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983⁴⁾.

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

¹⁾ RB 3.2512

²⁾ RB 3.2521

³⁾ RB 40.4311

⁴⁾ RB 40.4315

1. Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 2

²Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h

²Die Bau- und Zonenordnung oder ihr gleichgestellte Erlasse müssen Bestimmungen enthalten über:

- h) die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, es sei denn, die Erschliessungsaufgabe werde nicht von der Gemeinde erfüllt.

2. Die Verordnung über die Schadenwehr vom 5. April 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 und 4

aufgehoben

Artikel 37 Übergangsbestimmungen

¹Die gemeinsamen Rechtsträger für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung sind bis am 31. Dezember 2006 zu gründen. Bis zur Gründung der gemeinsamen Rechtsträger übernehmen die Gemeinden die Aufgaben, die das Gesetz jenen überträgt.

²Abwasser- und Abfallreglemente, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und den darauf gestützten Ausführungsvorschriften, insbesondere dem Verursacherprinzip, widersprechen, sind bis am 31. Dezember 2006 anzupassen.

³Kantonsbeiträge für Abfall- und Abwasseranlagen, die vor dem 1. Januar 2003 rechtsverbindlich zugesichert wurden, fallen dahin, wenn die entsprechenden Vorhaben bis zum 31. Dezember 2006 nicht ausgeführt und die Abrechnungen dazu innert dieser Frist dem Kanton nicht eingereicht worden sind. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat im Einzelfall von dieser Bestimmung abweichen.

¹⁾ RB 40.1111

²⁾ RB 40.4325

Artikel 38 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist vom Bundesrat zu genehmigen¹⁾.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ vom Bund genehmigt am ...

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Sorgfaltspflicht	2
Aufgaben des Kantons	3
Aufgaben der Gemeinden	4
Gemeinsame Rechtsträger	5
2. Abschnitt: Gewässer	
Zuständigkeit	6
Planerischer Gewässerschutz	7
3. Abschnitt: Abfälle	
Zuständigkeit	8
Abfallplanung	9
Treibgut auf Seen	10
Altlasten	11
4. Abschnitt: Schadenverhütung und Schadenwehr	
Schadenverhütung	12
Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	13
Schadenwehr	14
5. Abschnitt: Luft	
Allgemeine Zuständigkeiten	15
Verkehrsanlagen	16
Massnahmenplan	17
6. Abschnitt: Lärm	
Allgemeine Zuständigkeiten	18
Verkehrsanlagen	19
7. Abschnitt: Boden, umweltgefährdende Stoffe	
Verwendung von Auftaumitteln und Beratung	20
8. Abschnitt: Umweltverträglichkeitsprüfung	
Massgebliches Verfahren	21
9. Abschnitt: Finanzierung	
Verursacherfinanzierung	22
Gesetzliches Grundpfand	23
Kostenpflicht bei Altlasten	24
Kantonale Aufwendungen	25

10. Abschnitt: Förderung	
Beiträge	26
11. Abschnitt: Verfahren und Vollzug	
Verfahren und Rechtsmittel	27
Behördenbeschwerde	28
Zutrittsrecht	29
Anmerkung im Grundbuch	30
Sicherheitsleistung	31
Ersatzvornahme	32
Gebühren	33
12. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	34
Aufhebung bisherigen Rechts	35
Änderung bisherigen Rechts	36
Übergangsbestimmungen	37
Inkrafttreten	38